



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-LR1600/0069-II/10/2012

Wien, am 01. Oktober 2012

An

alle Landespolizeidirektionen  
(mdE um Information der Bezirks-  
verwaltungsbehörden)

nachrichtlich:

an die Abteilung I/9  
an das Bundeskriminalamt (.BK)  
an das Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung (.BVT)  
an EKO-Cobra

Herrn Menschenrechtskoordinator  
MinRat Walter RUSCHER

Einsatz- und Krisenkoordinationscenter  
(EKC)

**Außer Kraft mit BMI-LR1600/0053-II/10/a/2013 vom  
02.05.2013**

Betreff: ~~Legistik und Recht; Menschenrechtsbeirat  
OPCAT-Umsetzung, Nationaler Präventionsmechanismus, Besuche durch  
Kommissionen der Volksanwaltschaft, Verständigungsverpflichtungen;~~

In Umsetzung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18.12.2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe - OPCAT-Durchführungsgesetzes (BGBl. I 1/2012 vom 10.01.2012) wurde per 01.07.2012 bei der Volksanwaltschaft **ein nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter** (kurz: **NPM**) eingerichtet.

Gemäß Art. 3 OPCAT errichtet jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Kontrollbesuche durchführen. Die Volksanwaltschaft und die von ihr neu eingerichteten sechs Kommissionen werden in Österreich diese Aufgaben wahrnehmen.

Albert Grasel  
BMI - II/10/a (Referat II/10/a)  
Minoritenplatz 9, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263913  
Pers. E-Mail: Albert.Grasel@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: bmi-ii-10-a@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Insgesamt werden in Zukunft ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft routinemäßig und flächendeckend kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sowie **Dienststellen der Sicherheitsexekutive** und **des Innenressorts**. Auch die Beobachtung und begleitete Überprüfung der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive gehören zu dem Tätigkeitsbereich der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen.

#### **Kontrolle/Monitoring durch die Kommissionen der Volksanwaltschaft:**

Die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen kontrollieren präventiv staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der Freiheit kommen kann (Art. 148a Abs. 3 B-VG; § 11 Volksanwaltschaftsgesetz-VAG). Auch das Verhalten der zur Ausübung **unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigte Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen** (darunter sind auch fremdenpol. Maßnahmen zu verstehen) gehören zu dem Tätigkeitsbereich der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen.

Orte einer Freiheitsentziehung sind im Sinne des Art. 4 Abs. 1 erster Satz OPCAT jene Orte, an denen Personen „auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder mit deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann!“

Die Volksanwaltschaft hat mit interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteams diese Aufgaben zu besorgen. Die Besuche erfolgen unangekündigt.

Die **Kommissionsmitglieder** haben sich mit einem dem beiliegenden Muster entsprechenden **Ausweis** zu legitimieren.

Der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen ist:

1. Auskunft insbesondere über die Anzahl und Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen wurde oder ist, über die Orte, an denen Personen die Freiheit entzogen werden kann, und über die Bedingungen der Freiheitsentziehung, zu geben.
2. Einsicht in Unterlagen, allenfalls durch Übermittlung bzw. Herstellung kostenloser Abschriften und Kopien zu gewähren.
3. Zutritt zu sämtlichen Anlagen von Orten einer Freiheitsentziehung zu ermöglichen.

4. Auf ihren Wunsch Kontakt zu Angehaltenen in Einrichtungen oder zu Auskunftspersonen – ohne Anwesenheit Dritter – allenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, zu ermöglichen.

Dabei haben die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen.

**Die Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen ändern sich aufgrund dieser Neustrukturierung der Menschenrechtskontrolle wie folgt:**

**Information bei Misshandlungsvorwürfen** – Erl. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 vom 23.04.2010 – Punkt 4:

Werden gem. Pkt. 3 des obzit. Erlasses gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung und dergleichen erhoben oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte einer solchen, so ist dieser Vorwurf der Volksanwaltschaft durch Übermittlung der erlassmäßig vorgesehenen Berichte - per E-Mail an das Sekretariat OPCAT(SOP) [sop@volksanw.gv.at](mailto:sop@volksanw.gv.at) zur Kenntnis zu bringen.

Den KommissionsleiterInnen und Mitgliedern der Kommission wurde empfohlen, während laufender Ermittlungen keine parallelen Erhebungen/Untersuchungen gegen involvierte BeamtInnen durchführen.

**Unterstützungsverpflichtung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Volksanwaltschaft **kein Amtsgeheimnis** besteht. Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Volksanwaltschaft und ihren Kommissionen bleibt **uneingeschränkt** bestehen.

Im Fall der Intervention einer Kommission der Volksanwaltschaft ist dies unverzüglich dem BM.I, Abteilung II/10 und dem BM.I, Sektion III, Büro des Menschenrechtsbeirates, zu berichten.

**Verständigung bei Todesfällen und Suizide und Suizidversuche in polizeilichen Gewahrsam:**

**Todesfälle, Suizide bzw. Suizidversuche** von Personen in polizeilichen Gewahrsame sind der Volksanwaltschaft an das bereits zitierte Sekretariat OPCAT (SOP) [sop@volksanw.gv.at](mailto:sop@volksanw.gv.at) sowie an, Abteilung II/10 und dem BM.I, Sektion III/Büro des Menschenrechtsbeirates ([BMI-III-MRB@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-MRB@bmi.gv.at)), zu berichten.

**Abschlussgespräch:**

Nach einem Besuch einer Dienststelle oder nach einer Beobachtung der unmittelbaren Ausübung einer Befehls- und Zwangsgewalt wird im Regelfall durch den Leiter der besuchten Dienststelle bzw. dem mit der Leitung beauftragten Beamten mit der Kommission ein Abschlussgespräch geführt. Die Kommission soll im Zuge dieses Gespräches ihre Feststellungen und allfällige Empfehlungen der besuchten Organisationseinheit unmittelbar zur Kenntnis bringen. Auf Basis dieser Informationen sollen rasche und unbürokratische Mängelbehebungen erfolgen.

Die Ergebnisse sollen gemeinsam festgehalten werden und sind entsprechend zu verschriftlichen:

- Gesprächspartner** (Dienststellenleitung und Mitglieder der Kommission);
- welche **Räumlichkeiten** und **Einrichtungen** wurden besucht;
- Feststellungen** und **Empfehlungen**, die beim Abschlussgespräch geäußert wurden;

Dieser Bericht wäre dahingehend zu ergänzen, ob aufgetretene Beanstandungen und Mängel unmittelbar beseitigt werden konnten bzw. welche Maßnahme gesetzt wurden.

Der Bericht ist per E-Mail

1. dem **BM.I** an das Abteilungspostfach der Abteilung II/10 ([\\*BMI-II-10@bmi.gv.at](mailto:*BMI-II-10@bmi.gv.at)) und an das Organisationspostfach des Büros für den MRB ([\\*BMI-III-MRB@bmi.gv.at](mailto:*BMI-III-MRB@bmi.gv.at)) und an die
  2. Landespolizeidirektion
- zu übermitteln.

Im Betreff ist klar ersichtlich zu machen, ob es sich um einen Todesfall, Suizid bzw. Suizidversuch oder einen Misshandlungsvorwurf handelt.

Finden Visitationen oder Dienststellenbesuche von Kommissionen des Menschenrechtsbeirates außerhalb der Amtsstunden statt und werden dabei gravierende Mängel festgestellt, die möglicherweise ein rasches Handeln bedingen (Gefahr im Verzuge), so ist der Bericht umgehend auch per E-Mail im Wege des Einsatz- und Krisenkoordinationscenter (EKC) des BM.I, E-Mail: ([\\*EKC@bmi.gv.at](mailto:*EKC@bmi.gv.at)) zu übermitteln.

**Weitere Informationen und die Daten der Kommissionen sowie die maßgeblichen Links können im Intranet unter Informationen/Menschenrechtsbeirat im BM.I/Nationaler Präventionsmechanismus abgerufen werden.**

Die Volksanwaltschaft wird das Parlament und die Öffentlichkeit in Zukunft noch detaillierter über ihre Tätigkeit informieren und jährlich einen (NPM-)Bericht veröffentlichen und diesen auch dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter übermitteln.

Die Erlässe ZI. BMI-LR1600/0128-II/1 vom 12.10.2011 und ZI. BMI-LR1600/0046-II/1/2012 vom 29. Juni 2012 werden aufgehoben.

Beilage:



BGBI. I 1\_2012 vom  
10.01.2012.pdf

Für die Bundesministerin:

GenMjr. Matthias Klaus

**elektronisch gefertigt**